

Imkerverein für Cuxhaven und Umgegend e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Imkerverein Cuxhaven und Umgegend hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hannoverscher Imker e.V..

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über Bedeutung der Bienenzucht
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv mit der Bienenhaltung oder den Vereinszielen befassen.
 - b) Fördermitglieder
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des

Vereins ideell oder finanziell unterstützen möchten, ohne selbst aktiv die Imkerei auszuüben.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können vom Vorstand für besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei ernannt werden.

- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet aufgrund des schriftlichen Antrages der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (3) Der Imkerverein kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Alle Mitglieder des bisherigen nicht eingetragenen Vereines werden übernommen.
- (5) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Rechte ruhen, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Fördermitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht in Vereinsämter wählbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Insbesondere dann, wenn das Mitglied
 - a. seinen Verpflichtungen nach § 5 (2) nicht nachkommt.
 - b. durch sein Verhalten den Verein oder die Bienenhaltung schädigt oder zu schädigen versucht.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Ausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
Der Ausschuss wird gebildet aus dem Vorstand (§ 10) sowie den 2 ältesten Mitgliedern des Vereins. Lehnt ein Mitglied des Ausschusses seine Beteiligung ab, so tritt an seine Stelle das nächstälteste Vereinsmitglied.
Befangene Mitglieder dürfen bei der Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- (4) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Der Ausschuss hat das Recht im Vorwege eine Verwarnung auszusprechen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag,
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Hannoverscher Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund e.V.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den nach (2) Buchst.b) zu leistenden vollen Jahresbeitrag, den Vereinsbeitrag anteilmäßig zu zahlen.
- (6) Für Fördermitglieder kann ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dem Fördermitglied steht es frei, diesen Beitrag höher anzusetzen, um die Projekte des Vereins zusätzlich zu unterstützen. Die gewählte Beitragshöhe bleibt bis auf Widerruf des Mitglieds für die folgenden Geschäftsjahre bestehen. Da Fördermitglieder keine aktiven Imker im Sinne dieser Satzung sind, entfallen für sie die Beitragsanteile für den Landesverband Hannoverscher Imker e. V. und den Deutschen Imkerbund e. V.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Imkervereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und den Beisitzern. Beisitzer sind der Schrift- und der Kassenwart.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer wählen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
Der 1.Vorsitzende und der Schriftwart werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Die Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1.Vorsitzenden.
- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereines, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden jährlich mind. einmal vom 1.Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen. Die Einladung kann auch per elektronischer Post versandt werden, sofern das Mitglied nicht schriftlich widerspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - b. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, sofern er weder tatsächlich noch rechtlich verhindert ist.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Inventarlisten

- (1) Über Immobilien und bewegliche Gegenstände des Vereines hat der Vorstand ein Verzeichnis zu führen.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, in dem Umfange eine Änderung dieser Satzung vorzunehmen, die erforderlich ist, um die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zu erreichen.
- (2) Änderungen dieser Art sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.01.1991 beschlossen und am 29.04.1991 in das Vereinsregister eingetragen. § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 wurden in der Mitgliederversammlung am 29.02.2024 geändert. § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2026 geändert. Zudem wurden die § 5 Abs. 6 und § 9 Abs. 6 ergänzt.